Juchthausktuste, Gefüngnisftreie und Jefungsheit wird in berjenigen Kuftalt, welche 
jeweilig für ble Bedigleiung von Ettelfen ber keterffenben fit aus Dauer bestimmt ist, 
and Welgabe ber für bie betreifenben Mindlern gelichen Bedigleiten bestigen. Just 
jede für der Bedigen und der Bedigen bestigen der Bedigen. Just 
jede in der Bedigenungen entschlen in ben Bertigungen bes Justignnisfteriums 
betreifen die Bedigeliung der Greierbeitsfrein, vom 16. Legendert 1900 (Weg. M. C. 564) 
und bom 14. Bei 1906 (Weg. M. E. 666), jowie in den Bertigungen des Justignnisfteriums 
unm 30. Chober 1906, betreifend der Bodleig matthegerichtlich erfannter Gefängnisfreine durch dieserfied Bediebere (Minthl. G. 1006), und bom 8. Dam 1906, etterffend 
best Bedigung der ben den Gengtruppengerichten erfannten Gefängnisftrafen burch bürgerliche Bedieber (Minthl. G. 1002).

De im Amsgrichtsgefüngnis zu erfehente Gefängnis. Daft- ober Arzeftfuler intidzem ber Bernetielle film facht berhinet ober indem Anfaltung aus dem Antien Aleinfi tollfählich noch nicht erfolgt iß, im Gefängnis besjenigen Amstgreitsb beliggen, in befintollfählich bei derspiedlierdungsbehörte ihren Gip hat. Trifft feine the begridneten Borausfejungen zu, is erfeigt ber Bolligu im Gefängnis des and dem Berichtenten Borausselung bingertider Entspirtetile gefändigen Amstgreicht, webei en die Ettelle ber erfenbedilfrechangsbefeiche im Anfaltenfang frein Entstammelischer titt ist [6 ber Berighung des Justigminischeruns som 20. Begember 1911, betreifend die Beütlerdung bet von ein fürzelfichen Gerichten erfannten freibeitsbehann, 2018, 20. 6. 763).

Der 80dlug der Geschingene in der enthegreichte erfolgt nach den Ausschriften über Bedang der über 2005 der Geschingenen in der enthepreichtlichen Geschängliste. Der Bedlugs der Kreiftrafe, welche ohne Rücklicht auf ihre Dauer im amtsgerücklichen Geschingnis zu derbaffen ihr, erfolgt nach Wägiglich der §§ 24 die 27 der Mittlieftraffgefgehande in Bertindung mit den §§ 125 des 127 M.-248. I. Z. (dogebendt in Meg. 2015 den 1906 C. 276 f., Kunnertrang, feweit letzter Befinmungen im folgen flöllen überlangt annendber und mit fehon im vollentlichen auch in der Dienlen im Douardenung für die annendber und Geschingliffe enthalten finns; badei tritt an die Stelle des Gouverneurs der Gefängnistvofund.